



Gemeindeordnung

gültig ab 01. September 2009

Einwohnergemeinde Dulliken

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 (GG) -

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Einleitung	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben	4
II Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	4
III Information und Datenschutz	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 6 Datenschutz	5
IV Allgemeine Organisation der Gemeinde	
§ 7 Organe	5
§ 8 Geschäftsverkehr	5
§ 9 Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
§ 11 Wahlen und Abstimmungen	5
§ 12 Archivierung	6
V Politische Rechte	
§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte	6
§ 14 Petitionsrecht	6
§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung	6
§ 17 Urnenwahlen	7
§ 18 Unvereinbarkeit	7
VI Gemeindeversammlung	
§ 19 Einberufung	7
§ 20 Zusammensetzung	7
§ 21 Befugnisse	8
§ 22 Verfahren	8
§ 23 Protokollführung und Genehmigung	8
VII Gemeinderat	
§ 24 Einberufung	9
§ 25 Zusammensetzung	9
§ 26 Befugnisse	9
§ 27 Ressortsystem	11

VIII	Kommissionen	
§ 28	Art und Anzahl Mitglieder	12
§ 29	Konstituierung und Einberufung	12
§ 30	Befugnisse	13
§ 31	Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste	13
§ 32	Protokollführung	13
IX	Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte	
§ 33	Beamtinnen und Beamte	14
§ 34	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	14
§ 35	Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident	15
§ 36	Friedensrichterin oder Friedensrichter	15
X	Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung	
§ 37	Organisation Gemeindeverwaltung	15
§ 38	Angestellte	16
§ 39	Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter	16
§ 40	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemeindeschreiberei	17
§ 41	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzverwaltung	17
§ 42	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Bauverwaltung	17
§ 43	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Schulverwaltung	17
§ 44	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste	18
§ 45	Übrige Angestellte	18
XI	Finanzhaushalt	
§ 46	Finanzplan	18
§ 47	Voranschlag	18
§ 48	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	18
§ 49	Rechnungsprüfung	19
XII	Beschwerderecht	
§ 50	Gemeindeinternes Beschwerderecht	19
§ 51	Beschwerden an den Regierungsrat	19
XIII	Schlussbestimmungen	
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts	20
§ 53	Inkrafttreten	20

I Einleitung

- § 1 Geltungsbereich und Zweck Diese Gemeindeordnung regelt: § 1 GG
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.
- § 2 Bestand ¹ Die Einwohnergemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV) und des Gemeindegesetzes (GG). Art. 45 KV
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.
- § 3 Aufgaben Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. Art. 45 KV

II Gemeindeangehörige

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht ¹ Wer in Dulliken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. § 3 GG
- ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- ³ Für die Anmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. Der Gemeinderat regelt deren Höhe im Gebührentarif.

III Information und Datenschutz

- § 5 Öffentlichkeitsprinzip ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung sachlich, ausgewogen, klar und zeitgerecht über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse. § 7 InfoDG
- ² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten

sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. § 6 GG

IV Allgemeine Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: § 17 GG
a) Gemeindeversammlung;
b) die Behörden:
1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;
c) die Beamtinnen, Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten und/oder vom Gemeindepräsidium, den Ressortleitungen oder der Verwaltung vorzubereiten. § 18 GG
² Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen treffen.

§ 9 Beschlussfähigkeit Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind. § 26 GG

§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. § 31 GG
² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
³ Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt. §§ 33 ff. GG
² An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden (Gemeinderat und Kommissionen) erfolgen die Wahlen und Ab-

stimmungen in der Regel offen.

³ Wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder es verlangt, so ist geheim zu wählen oder abzustimmen. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so muss in jedem Fall geheim gewählt werden.

§ 12 Archivierung

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 41 GG

V

Politische Rechte

§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

§ 42 GG

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 14 Petitionsrecht

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Art. 26 KV

§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 49 GG

§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

§§ 50 f. GG

- a) der Gemeindebestand oder das Ge-

meindegebiet wesentlich verändert werden soll;

- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmen bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 17 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

§ 54 GG

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- d) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- e) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

² Stehen für die Wahl der unter lit. a, b, d und e aufgelisteten Behörden und Beamten nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 18 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter und jene aufgrund der Verwandtschaft richtet sich nach den §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes.

§§ 111 ff. GG

VI

Gemeindeversammlung

§ 19 Einberufung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

§§ 21 f. GG

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindekanzlei (Schalteröffnungszeiten) aufzulegen.

§ 20 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde Dulliken.

§ 55 GG

§ 21 Befugnisse	<p>Neben den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie setzt Honorare und sonstige Entschädigungen fest, die CHF 20'000.-- übersteigen;b) sie beschliesst Geschäfte über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und CHF 200'000.-- übersteigen, sowie über sämtliche Geschäfte, sobald die Finanzkompetenz des Gemeinderates von total höchstens CHF 500'000.-- pro Jahr für nicht im Budget vorgesehene, einmalige Ausgaben ausgeschöpft wurde;c) sie beschliesst Geschäfte über jährlich wiederkehrende Beträge, die CHF 75'000.-- übersteigen;d) sie beschliesst Kauttionen und Bürgschaften im Einzelfall, die CHF 50'000.-- übersteigen;e) sie bewilligt Nachtragskredite, die pro Objekt CHF 100'000.-- übersteigen;f) sie entscheidet über den Kauf von Grundstücken, die pro Geschäft CHF 750'000.-- übersteigen, sowie über sämtliche Grundstückkäufe, sobald die diesbezügliche Finanzkompetenz des Gemeinderates von CHF 1'500'000.-- pro Jahr ausgeschöpft wurde;g) sie entscheidet über den Verkauf von Grundstücken, welche die Grösse von<ul style="list-style-type: none">- 100 a in der Landwirtschaftszone- 50 a in der Industrie- und Gewerbezone- 30 a in der Wohnzoneübersteigen;h) sie beschliesst, Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand CHF 200'000.-- übersteigt;i) sie beschliesst Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen den Betrag von CHF 200'000.-- übersteigen.	§§ 56 ff. GG
§ 22 Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	§§ 58 ff. GG
§ 23 Protokollführung und Genehmigung	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro der Gemeindeversammlung, bestehend aus Gemeindepräsidentin oder	§ 28 GG

Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und den Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, genehmigt und vor der nächsten Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei aufgelegt.

VII

Gemeinderat

§ 24 Einberufung

¹ Der Gemeinderat wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einberufen. Mindestens 2 Gemeinderatsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Gemeinderatssitzung verlangen.

§§ 23 f. GG

² Einladung und Traktandenliste sind den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 25 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§§ 67 f. GG

² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.

³ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

⁴ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 26 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er sorgt für eine gedeihliche Gemeindeentwicklung und entwickelt Visionen, arbeitet Strategien aus und setzt diese im Rahmen seiner Befugnisse um.

§ 70 GG

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) er entscheidet über die Ortsplanung gemäss kantonalem Baugesetz;
- b) er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;

- c) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- d) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- e) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche;
- f) er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechtsverträge ab, letztere jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz;
- g) er entscheidet über Erlassgesuche für Steuer-, Gebühren- und andere Forderungen;
- h) er erteilt Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich an Kommissionen oder an die Verwaltung delegiert wird;
- i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten;
- j) er legt die Gebührenansätze fest, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist;
- k) er erlässt Verwaltungsverordnungen.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) CHF 20'000.-- für die Festsetzung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen;
- b) CHF 200'000.-- für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind; gesamthaft pro Jahr höchstens CHF 500'000.--;
- c) CHF 75'000.-- für jährlich wiederkehrende Beträge;
- d) CHF 50'000.-- für Kautionen und Bürgschaften im Einzelfall;
- e) CHF 100'000.-- für Bewilligungen von Nachtragskrediten pro Objekt;
- f) CHF 750'000.-- für den Kauf von Grundstücken pro Geschäft, plafoniert auf total CHF 1'500'000.-- pro Jahr;
- g) für den Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu
 - 100 a in der Landwirtschaftszone
 - 50 a in der Industrie- und Gewerbezone
 - 30 a in der Wohnzone;
- h) Gewährung von Darlehen zur Finanzierung der anstehenden Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Bereich der Stromversorgung und der öffentlichen Beleuchtung;
- i) Freigabe von allen im Budget enthalte-

nen Krediten.

⁵ Dem Gemeinderat übertragene Aufgaben und Kompetenzen kann er im Einzelfall an Ressortleitungen, an Kommissionen oder an die Verwaltung delegieren.

§ 27 Ressortsystem

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und amtiert in einem anderen Ressort als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Ressortleiterin bzw. des Ressortleiters.

² Das Ressort „Gemeindeentwicklung, Strategie und Information“ ist zwingend der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode.

³ Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeinderat, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, so gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter).

⁴ Die Aufgaben sind in folgende 7 Ressorts gegliedert:

- a) Gemeindeentwicklung, Strategie und Information, mit den Bereichen:
 - Gemeindeentwicklung;
 - Strategie;
 - Information;
 - Industrie und Gewerbe;
 - Landpolitik;
 - Akquisition.
- b) Bildung, mit den Kommissionen:
 - Fachkommission Bildung;
 - Musikkommission;
 - Schulzahnpflegekommission.
- c) Bau, Planung und Infrastruktur, mit den Kommissionen:
 - Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission;
 - Betriebskommission.
- d) Öffentliche Sicherheit, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Feuerwehrkommission;
 - regionaler Bevölkerungs- und Zivilschutz samt Führungsstab.
- e) Kultur und Jugend, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Kultur- und Bibliothekskommission;
 - Jugendkommission;
 - Bundesfeierkomitee.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Redaktionskommission;
 - Dorfvereine;
 - Partnergemeinde Ammerndorf;

§ 72 GG

- Standortmarketing und Erscheinungsbild;
 - Homepage.
- g) Finanzen
- Finanzkommission.

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro sind keinem Ressort zugeteilt und somit eigenständig.

⁶ Der Gemeinderat legt die Pflichtenhefte für die Ressortleitungen fest.

VIII

Kommissionen

§ 28 Art und Anzahl Mitglieder

¹ Es bestehen folgende, ständige Kommissionen:

§§ 99 ff. GG

- a) Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);
- b) Wahlbüro (5 Mitglieder);
- c) Fachkommission Bildung (5 Mitglieder);
- d) Musikkommission (3 Mitglieder);
- e) Schulzahnpflegekommission (3 Mitglieder);
- f) Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (7 Mitglieder);
- g) Betriebskommission (5 Mitglieder davon 2 Vereinsmitglieder);
- h) Kultur- und Bibliothekskommission (5 Mitglieder);
- i) Jugendkommission (7 Mitglieder davon 2 Kirchenvertreterinnen bzw. Kirchenvertreter);
- j) Bundes- und Jungbürgerfeier-Komitee (3 Mitglieder);
- k) Redaktionskommission (mindestens 3 Mitglieder);
- l) Finanzkommission (5 Mitglieder).

² Bei der personellen Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sind die Vorschriften betreffend den fachlichen Fähigkeiten deren Mitglieder gemäss § 103 des Gemeindegesetzes zu beachten.

³ Der Stab der Feuerwehr bildet die Feuerwehrkommission.

⁴ Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

§ 29 Konstituierung und Einberufung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§§ 23 f., 100 GG

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein. Anschliessend werden die Kommissionen

durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission einberufen. Mindestens 2 Kommissionsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangen.

³ Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Kommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 30 Befugnisse

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

§ 101 GG

² Die in Ausführung der Ausgabenbeschlüsse vorzunehmenden Arbeitsvergaben und Anschaffungen obliegen den zuständigen Kommissionen, falls sie CHF 8'000.-- resp. CHF 30'000.-- für die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission nicht übersteigen.

§ 31 Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Ressortleiterinnen resp. die Ressortleiter in den ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 102 GG

² Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sind berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionärinnen bzw. Gemeindefunktionäre mit beratender Stimme an die Sitzungen der Kommission einzuladen.

§ 32 Protokollführung

¹ In den Kommissionen wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 30 GG

² Dieses umfasst in der Regel folgende Punkte:

- a) Teilnehmende;
- b) Sitzungsort, -datum und -dauer;
- c) Traktandenliste;
- d) Anträge und Beschlüsse;
- e) Wichtige Punkte unter „Mitteilungen und Verschiedenes“.

³ Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen.

⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

⁵ Die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder kann zudem beschliessen, dass im Einzelfall alle wesentlichen Vorgänge zu einem Geschäft protokolliert werden.

IX

Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte

- § 33 Beamtinnen und Beamte ¹ Beamtinnen und Beamte sind: §§ 120 f. GG
- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
 - b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
 - c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.
- ² In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten der Beamtinnen bzw. der Beamten umschrieben.
- § 34 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. § 129 GG
- ² Ihre / Seine Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:
- a) allgemeine Aufsicht über alle Verwaltungsabteilungen, die Geschäftszweige des Gemeinderates und der Kommissionen;
 - b) Führung des Vorsitzes an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat;
 - c) die unmittelbare und fortwährende Überwachung des Ablaufes der Geschäftsbehandlung in allen Behörden der Gemeinde;
 - d) die Sorge für die ordnungs- und zweckmässige Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit;
 - e) die Anordnung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
 - f) die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinverbindlichen Gemeindebeschlüsse sowie von Beschlüssen und Massnahmen des Gemeinderates, die für die weitere Öffentlichkeit von Wichtigkeit sind;
 - g) die Verfügung vorläufiger und dringlicher Massnahmen administrativer, disziplinarischer oder polizeilicher Art unter Eröffnung eines auf 10 Tage befristeten Be-

schwerderechtes und unter sofortiger Mitteilung an die für die Ratifikation oder endgültige Entscheidung und für die Beschwerdebehandlung zuständige Behörde;

- h) Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen des Gemeinderates;
- i) die offizielle Vertretung der Einwohnergemeinde Dulliken nach aussen und Sorge für die Wahrung ihrer Interessen;
- j) die Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 10'000.-- für das einzelne Geschäft und die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten der Budgetkredite sowie Ehrenaussgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.-- pro Jahr;
- k) Kontrollrecht über alle Rechnungsbelege der Einwohnergemeinde.

³ Ihr / Sein Arbeitspensum orientiert sich an einem 50 % - Pensum.

§ 35 Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident

¹Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident vertritt die Gemeindevizepräsidentin bzw. den Gemeindevizepräsidenten im Verhinderungsfall.

§ 130 GG

²Es können ihr / ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 36 Friedensrichterin oder Friedensrichter

Die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.

§ 133 GG

X

Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung

§ 37 Organisation Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungsbereichen:

- a) Gemeindeschreiberei;
- b) Finanzverwaltung;
- c) Bauverwaltung;
- d) Schulverwaltung
- e) Soziale Dienste.

² Diese Verwaltungsbereiche werden je durch eine Bereichsleiterin bzw. einen Bereichsleiter geführt, die ihrem Bereich fachlich, administrativ und disziplinarisch vorstehen. Eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter amtiert zugleich als Verwaltungsleiter.

³ Es können mehrere Bereiche in Personaluni-

on von einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter geführt werden.

⁴ Insoweit als die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Verwaltungsleiterin, des Verwaltungsleiters und der Bereichsleiterinnen bzw. der Bereichsleiter nicht in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen geregelt sind, sind das übergeordnete Recht, die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken, weitere Reglemente und Verordnungen der Gemeinde Dulliken sowie die einzelnen Stellenbeschriebe massgebend.

§ 38 Angestellte

¹ Angestellte sind:

- a) das haupt- und nebenamtliche Verwaltungs- und Betriebspersonal;
- b) die Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule sowie der Musikschule.

§§ 120 f. GG

² Die im Stundenlohn entschädigten Teilzeitangestellten mit einem Pensum bis maximal 30 %, aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

³ In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 39 Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

¹ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter steht als Gesamtleiterin bzw. Gesamtleiter allen Verwaltungsbereichen vor. Zudem steht sie / er mindestens einem Verwaltungsbereich als Bereichsleiter vor. Leitet sie / er nicht den Bereich Gemeindeschreiberei, so amtet sie / er als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter dieser Bereichsleiterin bzw. dieses Bereichsleiters.

§ 133 GG

² Ihr / Ihm obliegt insbesondere die bereichsübergreifende Koordination, die Personalplanung, der Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals.

³ Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 10'000.-- für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.-- für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.-- pro Jahr.

⁴ Sie / Er nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

- | | | | |
|------|---|---|----------|
| § 40 | Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemein-
deschreiberei | <p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemein-
deschreiberei führt vor allem den
Schriftverkehr und die Administration.</p> <p>² Sie / Er amtet als Urkundsperson.</p> <p>³ Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die
Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von
Budgetkrediten bis zum Betrag von
CHF 2'000.-- für das einzelne Geschäft; nicht
budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von
CHF 500.-- für das einzelne Geschäft bis zu
einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.-- pro
Jahr.</p> | § 131 GG |
| § 41 | Bereichsleiterin oder
Bereichsleiter Finanz-
verwaltung | <p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter
Finanzverwaltung führt vor allem den Finanz-
haushalt der Gemeinde.</p> <p>² Sie / Er amtet als Staats- und Gemeinde-
steuerregisterführer.</p> <p>³ Sie / Er ist berechtigt, das Gebühren-, Ab-
gaben- und Steuerinkasso vorzunehmen,
damit verbundene Verfügungen zu erlassen
sowie alle rechtlichen Schritte in diesem Zu-
sammenhang zu unternehmen.</p> <p>⁴ Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die
Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von
Budgetkrediten bis zum Betrag von
CHF 2'000.-- für das einzelne Geschäft; nicht
budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von
CHF 500.-- für das einzelne Geschäft bis zu
einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.-- pro
Jahr.</p> | § 132 GG |
| § 42 | Bereichsleiterin oder
Bereichsleiter Bauver-
waltung | <p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter
Bauverwaltung führt vor allem die Bauver-
waltung und ist für die baulichen Belange
der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die
Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von
Budgetkrediten im Bereich der Hoch- und
Tiefbauten, der öffentlichen Anlagen sowie
des Werkhofes bis zum Betrag von
CHF 10'000.-- für das einzelne Geschäft; nicht
budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von
CHF 5'000.-- für das einzelne Geschäft bis zu
einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.-- pro
Jahr.</p> | § 133 GG |
| § 43 | Bereichsleiterin oder
Bereichsleiter Schulver-
waltung | <p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter
Schulverwaltung amtet vor allem als Ge-
samtschulleiterin bzw. Gesamtschulleiter.</p> | § 133 GG |

² Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten im Schulleitungsbereich bis zum Betrag von CHF 10'000.-- für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben im Schulverwaltungsbereich bis zum Betrag von CHF 500.-- für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.-- pro Jahr.

§ 44 Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste

¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Soziale Dienste führt den Sozialdienst der Sozialregion Oberes Niederamt (SON).

² Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 2'000.-- für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.-- für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.-- pro Jahr.

§ 45 Übrige Angestellte

Die Aufgaben der übrigen Angestellten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse sowie der Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge.

§ 133 GG

XI

Finanzhaushalt

§ 46 Finanzplan

¹ Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich einen auf 5 Jahre ausgerichteten Finanzplan.

§ 138 GG

² Der Finanzplan ist jeweils bis 31. Oktober dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 47 Voranschlag

¹ Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich einen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.

§§ 139 ff. GG

² Der Voranschlag ist mit den Kommissionen und den anderen Verwaltungsbereichen zu beraten und bis zum 30. September dem Gemeinderat zu unterbreiten.

§ 48 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die CHF 75'000.-- übersteigen, von der Gemeindever-

§§ 142 f. GG

sammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

² Mit dem Voranschlag ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§ 49 Rechnungsprüfung

¹ Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Rechnungsprüfungskommission für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende Fachstelle beziehen.

§ 103 GG

² Die Gemeindeversammlung bestimmt in diesen Fällen die Fachstelle.

XII

Beschwerderecht

§ 50 Gemeindeinternes Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamtinnen oder Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§§ 197 f. GG

² Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 51 Beschwerden an den Regierungsrat

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

XIII

Schlussbestimmungen

§ 52 Aufhebung bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. September 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.09.2009 in Kraft.

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat
Dulliken, 18. August 2008

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 15. September 2009

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Dr. Theophil Frey

Der Gemeindegeschreiber:
Andreas Gervasoni

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement
Solothurn, 14. Oktober 2008